

Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 5 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Merkblatt zum Auslandstierschutz für Vereine

Sie sind ein Tierschutzverein und möchten Wirbeltiere, insbesondere Hunde und Katzen, aus dem Ausland nach Deutschland verbringen / einführen? In den nachfolgenden Ausführungen erhalten Sie alle wichtigen Informationen, die Sie benötigen, um die Tiere rechtskonform nach Deutschland transportieren zu dürfen.

Die Erlaubnis:

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz muss jeder, der Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung ins Inland bringen oder vermitteln will, die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen.

Zuständige Behörde: Das Veterinäramt, in dessen Sitz der Verein ist,
hier: Landkreis Potsdam-Mittelmark

Kosten für die Erteilung der Erlaubnis:

Gemäß Tarifstelle 9.7.8 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) ist für eine Erlaubnis unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und des wirtschaftlichen Vorteils für den Antragsteller eine Gebühr zu erheben. Dabei liegt der Gebührenrahmen zwischen 26,- € und 102,- € für die Erlaubnis. Für die Prüfung der Sachkunde, im Rahmen eines Fachgespräches, können ggf. weitere Gebühren zwischen 25,- bis 200,- € anfallen.

Welche Unterlagen sind einzureichen:

1. Vollständig ausgefüllter Antrag (zu erhalten beim zuständigen Veterinäramt) inklusive Lageplan der Gebäude und Flächen mit Darstellung der Nutzung sowie Miet- oder Pachtvertrag bzw. Eigentumserklärung. Die baurechtliche Genehmigung aller zu nutzenden Gebäude / Räume ist im Vorfeld vom Antragsteller beim zuständigen Bauamt abzuklären!
2. Nachweis der Zuverlässigkeit, durch Vorlage eines Führungszeugnisses, das nicht älter als sechs Monate sein darf

Der Antragsteller gilt als zuverlässig, wenn er der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln im Hinblick auf den Tierschutz führen. Die Behörde fordert den Antragsteller auf, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person ein Führungszeugnis (Belegart „O“, beim jeweiligen Einwohnermeldeamt erhältlich) beantragt und dass eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (beim jeweiligen Gewerbeamt erhältlich) vorgelegt wird. Zuverlässigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn die beantragende Person in den letzten 5 Jahren vor Stellung des Antrags nicht wegen eines Vergehens oder wegen eines Vergehens verurteilt worden ist, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens oder Haltens von Tieren oder des Handels mit Tieren hat erkennen lassen. Das gilt auch, wenn gegenüber der Person Bußgelder wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz oder Verstöße gegen das Tierseuchenrecht, das Artenschutzrecht, oder gegen Polizei- oder Ordnungsrecht verhängt wurden.

Mangelnde Zuverlässigkeit kann auch angenommen werden, wenn die finanzielle Grundlage zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes offensichtlich nicht ausreicht.

3. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 6 Monate)
4. Nachweis einer vorhandenen Sachkunde der für die Tätigkeit verantwortlichen Person und dessen/deren Stellvertreter

Darunter versteht man, dass die betreffende Person die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die beantragte Tätigkeit hat. Davon ist auszugehen, wenn derjenige eine abgeschlossene Berufsausbildung oder sonstige Aus- und Weiterbildung absolviert hat, die ihn zum Umgang mit den Tieren befähigt.

5. Ein Konzept

Hinweis: Geben Sie den Antrag erst ab, wenn die Unterlagen vollständig sind!

Erläuterungen

zu 1. Aus dem Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis muss hervorgehen:

- Geplante Tätigkeit
- Ort des Gewerbes (Vereins-/Geschäftsadresse)
- Die für die Tätigkeit verantwortliche Person (bei mehreren Personen ist für jeden ein Führungszeugnis und die Sachkunde nachzuweisen).
- Art und Anzahl der Tiere, die verbracht / eingeführt werden sollen
- Plan der Räume und Einrichtungen, Grundriss (Lageskizze, Beschreibung der Haltungseinrichtungen, Käfige, Terrarien, Beleuchtung...)
- Zudem erfolgt eine behördlich festgestellte Eignung (Inaugenscheinnahme) der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Einrichtungen in Verbindung mit der gleichzeitig artgerechten Haltung der angegebenen Tierarten und jeweiligen Stückzahlen.

zu 3: Nachweis der Sachkunde

Hinweis: Wenn Sie die Sachkundeprüfung nach § 11 TierSchG bestanden haben, heißt es nicht, dass Sie im Besitz einer gültigen Erlaubnis sind!

Bitte beachten Sie, dass nicht alle Sachkundelehrgänge nach § 11 TierSchG im Landkreis Potsdam-Mittelmark anerkannt werden.

zu 4. Aus dem Konzept sollte hervorgehen:

Tierheim/Tierschutzverein im Ausland:

- Aus welchem Land sollen die Tiere eingeführt/verbracht werden?
- Kontaktdaten des Tierheimes/Vereins
- Wie erfolgt die Auswahl der Tiere vor Ort vor dem Verbringen / Einführen?
- Wie erfolgt der Informationsaustausch über den Gesundheitsstatus der Tiere? (Ist der Verein persönlich vor Ort und sieht die Tiere?)

Transport:

- Welche Untersuchungen erfolgen vor der Abreise?
- Wer übernimmt den Transport der Tiere nach Deutschland?
- Wie ist der Transport der Tiere organisiert?
- Werden die Tiere nach der Ankunft tierärztlich untersucht?
- Wer wird der betreuende Tierarzt sein?

Bitte beachten Sie:

Da Sie gewerblichen Handel treiben, ist der Transport im privaten PKW nicht gestattet und der Transport muss den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 entsprechen! Insbesondere sind bei Drittländern die gesetzlichen Regelungen zum Handel mit Tieren vor Ort zu beachten.

Pflegestellen

- Wenn keine Pflegestellen vorhanden sind, wo werden die Tiere untergebracht? Benennen Sie bitte alle zur Verfügung stehenden Pflegestellen mit vollständiger Adresse.
- Wie erfolgen die Auswahl und die Überwachung der Pflegestellen?
- Was wird getan, wenn mehr Hunde und Katzen zurück in Pflegestellen kommen, als Pflegestellen vorhanden sind?

Die neuen Halter

- Wo sind die Vermittlungsinserte für Interessenten zu finden?
- Wie wird der Ablauf der Vermittlung geplant?
- Nach welchen Kriterien wird die Eignung der Halter ermittelt?
- Wo und wie werden die Übergaben erfolgen?
- Welche Unterlagen werden bei der Übergabe an die neuen Halter übergeben?
- Gibt es eine Einweisung o.ä. zu dem Tier bei der Übergabe?
- Wie stehen Sie dem Halter nach der Übergabe zur Verfügung?
- Wie wird verfahren, wenn die neuen Halter Probleme mit dem Tier haben?
- Wie ist der Ablauf, wenn Tier und Halter nicht miteinander zu Recht kommen?

Wichtiger Hinweis:

Gemäß Abs. 5 Satz 1 TierSchG darf mit der Ausübung der Tätigkeit erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll nach Satz 6 demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden!

Rechtsgrundlagen:

- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313)
- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

in derzeit gültiger Fassung.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst 31 – Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: 033841 9 1333, Fax.: 03381 533 269, E-Mail: VetAmt@potsdam-mittelmark.de

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Andere Rechtsbereiche werden nicht



berührt.